

Einwendungen zum Vorhaben der Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co oHG zu „Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerk Krümmel nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz“, sowie zum Vorhaben „Errichtung eines Lagers für schwach- und mittelradioaktive Abfälle und Reststoffe“ nach § 7 Strahlenschutzverordnung“

Radioaktivität lässt sich nicht abschalten

Die gesundheitliche Gefährdung durch Strahlung bleibt auch nach dem Abschalten des AKW Krümmel bestehen. Strahlenschutz und Sicherheit müssen bei Stilllegung und Abriss und auch bei der weiteren Lagerung des Atommülls am Standort Geesthacht die höchste Priorität haben.

Die Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co oHG hat die Genehmigung für die Stilllegung und den Abbau des AKW Krümmel nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes beantragt. Darüber hinaus wurde ein Antrag auf Errichtung und Betrieb eines Lagers für schwach- und mittelradioaktive Abfälle und Reststoffe nach § 7 der Strahlenschutzverordnung gestellt.

Ich stimme der dauerhaften Stilllegung der AKW Krümmel ausdrücklich zu, erhebe aber dennoch Einwendungen. Das geplante Vorgehen beim Abbau des AKW, sowie die Lagerung von schwach- und mittelradioaktivem Atommüll in der geplanten Lagerhalle bedroht meine Rechte auf körperliche Unversehrtheit und den Schutz meines Eigentums.

Ich erhebe deshalb folgende Einwendungen und Forderungen:

- Die gesundheitliche Unversehrtheit der Bevölkerung muss vor den Kostenminimierungsinteressen der Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co oHG stehen. Das **Strahlenminimierungsgebot** ist bei allen Arbeitsschritten zu berücksichtigen.
- Für die unterschiedlichen Arten radioaktiver Abfälle sind jeweils die **Konditionierungsmethoden** anzuwenden, die mit den geringsten Freisetzungen radioaktiver Stoffe in die Umgebung der Anlage und den geringsten Störfallrisiken verbunden sind.
- **Pauschale Abgabewerte** für radioaktive Stoffe, die sich an den Genehmigungswerten des Betriebes orientieren **sind abzulehnen**. Für jeden einzelnen Arbeitsschritt ist nachzuweisen, dass die Bevölkerung vor den Strahlenrisiken des Rückbaus geschützt wird. Bei der Auswahl von Rückbaumethoden muss jeweils die unter Strahlenschutzgesichtspunkten Beste ausgewählt werden und nicht die kostengünstigste Variante, die gerade noch das Einhalten des Grenzwertes ermöglicht.
- Vor dem Rückbau des AKW sollte zunächst ein neues **Reparatur- und Wartungskonzept für die CASTOR-Behälter** im Standortzwischenlager auf dem Kraftwerksgelände erstellt werden.
- Jegliche Rückbaumaßnahmen sollten unterbleiben, solange sich die sogenannten „**Sonderbrennstäbe**“ noch in der Anlage befinden. Ein anderes Vorgehen stellt ein unnötiges Risiko dar und ist vor dem Hintergrund des vermutlich nur geringen Zeitgewinns nicht zu rechtfertigen.
- Bei den **Störfallbetrachtungen** sowohl des Rückbauantrages als des Antrages zur Errichtung des LASMA lässt sich den Aussagen zum „Flugzeugabsturz“ nicht entnehmen, welcher Flugzeugtyp und welche Rahmenbedingungen (vollbetankt) zugrunde gelegt wurden. Zum Risiko und zu Auswirkungen eines Terroranschlages gibt es gar keine Angaben. Hier ist zu mindestens der im Urteil des OVG Schleswig zum Standort- Zwischenlager Brunsbüttel festgelegte Bewertungsmaßstab zu berücksichtigen.
- Auch zu den **anderen** betrachteten **Störfällen** reicht der **Detaillierungsgrad** der getroffenen Aussagen nicht, um diese hinreichend zu bewerten.
- Die in den Unterlagen getroffenen Aussagen zu den **Atomtransporten** in externe Konditionierungsanlagen und ein mögliches Bundesendlager reichen nicht aus, um eine Einschätzung zur eigenen Betroffenheit zu treffen. Insbesondere fehlen Angaben zum Umfang der Transporte, der geplanten Transportrouten und der zu erwartenden kumulierten Strahlenbelastung durch die Vielzahl von Atomtransporten entlang der immer gleichen Straßen.

- **Atomtransporte ins Ausland**, auch solche zu externen Konditionierungsanlagen, sollten unterbleiben. Insbesondere gilt dieses für Transporte über den Seeweg.
- Die Antragsunterlagen machen nur unzureichende Aussagen zum Freimessverfahren und zum Verbleib der freigemessenen Abfälle. Solange insbesondere die bundesweit umstrittene „**Freigabe** zur Deponierung“ nicht neu geregelt ist, sollten keine durch den Betrieb sowie den Abbau des AKW radioaktiv kontaminierte bzw. aktivierte Stoffe nach den gegenwärtigen Vorschriften des § 29 StrlSchV freigegeben werden.
- Es darf **keine Herausgabe** von Abfällen **aus dem Kontrollbereich** genehmigt werden.
- Die Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co oHG plant die **Lagerung von schwach- und mittelradioaktiven Atommüll** am Standort bis zur Abtransport ins Bundesendlager „Schacht Konrad“. Wann dieses zur Verfügung steht ist nicht absehbar, dessen generell Eignung weiterhin zweifelhaft. Daher muss das geplante LASMA am Standort Geesthacht **auf eine langfristige Lagerung ausgelegt** sein. Den vorgelegten Unterlagen ist nicht zu entnehmen, in wieweit das berücksichtigt wurde. Insbesondere gibt es keine konkreten Aussagen zu Lagerungs- und Überwachungskonzepten. Die Genehmigung sollte hier detaillierte Anforderungen an die Prüfvorgänge stellen, um frühzeitig defekte Behälter zu erkennen.
- Mit der Erteilung der Stilllegungsgenehmigung ist sicher zu stellen, dass **alle alten Genehmigungen** inklusive der wasserrechtlichen Genehmigungen **vollumfänglich erlöschen**.
- Stilllegung und Abbau sind ein langjähriger Prozess. Während dieses Zeitraums kann sich der Stand von Wissenschaft und Technik weiterentwickeln und können sich ursprünglich vorgesehene Maßnahmen verändern. Der **Erörterungstermin** und ggf. die Auslegung ergänzter bzw. überarbeiteter Unterlagen ist **5 Jahre nach Genehmigungserteilung** für die dann noch ausstehenden Arbeiten zu wiederholen.

Ich behalte mir vor, weitere Einwendungen zu erheben und bei dem Erörterungstermin zu vertiefen. Ich erbitte eine persönliche Einladung.

Name, Vorname	Straße, PLZ, Ort	Datum	Unterschrift

Unterschiedene Liste bis spätestens **20.09.2018** (Posteingang!) an das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein, Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel schicken.